

Sehr geehrte [REDACTED]
ich bestätige den Eingang Ihres Antrags vom [REDACTED] auf Auskunft nach dem
Landestransparenzgesetz (LTranspG) zu arbeitszeitrechtlichen Themen. Sie fragen dort nach der
Rechtsauffassung des Ministeriums für Bildung zur Arbeitszeitbelastung von Lehrkräften mit
unterschiedlichen Fächerkombinationen und nach der Zustimmung des Dienstherrn zu einer dazu
von Ihnen dargelegten Bewertung zur Gleichgestaltung der Arbeitszeitbelastung und deren
Überprüfbarkeit. Weiterhin thematisieren Sie den Bereich Vorkehrungen zur Arbeitszeiterfassung
und objektiv vergleichbaren Arbeitszeitgestaltung.

Diesem Antrag kann gem. § 11 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 LTranspG nicht entsprochen werden.

Nach den Vorgaben des LTranspG sind Gegenstand der Transparenzpflicht amtliche Informationen.
Darunter versteht der Gesetzgeber gem. § 5 Abs. 2 LTranspG alle dienstlichen Zwecken dienenden
Aufzeichnungen, zu denen nach der Intention des LTranspG Zugang gewährt werden soll. Nach Ihrer
Anfrage möchten Sie die Auffassung des Ministeriums für Bildung zur gleichen Arbeitszeitbelastung
von Lehrkräften erfahren und Ihre eigene Bewertung hierzu bestätigt sehen. Dies kann aber nicht
Gegenstand eines Anspruchs nach dem LTranspG sein. Denn dieser sieht allein die
Zugangsgewährung zu Aufzeichnungen vor und nicht das Erstellen von Auffassungen und Bestätigen
von Bewertungen. Deshalb kann Ihnen insoweit auch kein entsprechender Zugang gewährt werden,
auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Entsprechendes gilt für Ihre Frage zu Vorkehrungen zur
Arbeitszeiterfassung und objektiv vergleichbaren Arbeitszeitgestaltung aller Landesbeamtinnen und
Landesbeamten. Denn diese setzt die Bestätigung Ihrer Grundauffassung voraus, nach der eine
Erfassung der objektiv vergleichbaren Arbeitszeitgestaltung aller Landesbeamtinnen und -beamten
vorliegen muss.

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) regelt naturgemäß nur Informationen zu Erzeugnissen und
Verbraucherprodukten, die schon nach Ihrer eigenen Darstellung nicht Gegenstand Ihres Antrags
sind. Auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die
Informationsfreiheit anzurufen, weise ich hin.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann 1.
schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung
(EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische
Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur
Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)) an bm@poststelle.rlp.de erhoben
werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) [REDACTED]

[REDACTED]@bm.rlp.de

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: [REDACTED]

An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Betreff: Arbeitszeitstudien zur Arbeitszeit bei Lehrkräften [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

die öffentlich zugänglichen Arbeitszeitstudien in Deutschland kommen zu dem Ergebnis, dass die Arbeitszeitbelastung von Lehrkräften in der Sek I und Sek II maßgeblich von der Fächerkombination der Lehrkräfte abhängt (sofern sie diesen Aspekt bei der Erhebung mit untersuchen.) In verschiedenen Bundesländern wird darauf reagiert, beispielsweise, indem bei sogenannten "KorrekturfachlehrerInnen" das Stundendeputat gesenkt wird.

Vielfach ist die Auffassung zu hören, angeblich auch aus dem Ministerium für Bildung in Mainz, dass eine von Ihrer Fächerkombination abhängende unterschiedliche Arbeitszeitbelastung von Lehrkräften bereits von LehramtsstudentInnen bei der Wahl Ihrer Unterrichtsfächer einkalkuliert werden müsse und dass der Dienstherr hier aus diesem Grund keine Abhilfe schaffen müsse hinsichtlich einer unterschiedlichen Arbeitszeitbelastung.

Entspricht diese Auffassung der Rechtsauffassung des Bildungsministeriums?

Stimmen Sie mir zu, dass der Dienstherr dafür Sorge zu tragen hat, dass die Arbeitszeitbelastung und die Arbeitszeitverpflichtung von verbeamteten Lehrkräften und allen anderen LandesbeamtInnen in RIP gleich hoch sein muss und dass der Dienstherr geeignete Vorkehrungen zur treffen hat, dass dies auch plausibel überprüfbar ist gemäß dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz Artikel 3 GG?

Welche Vorkehrungen trifft der Dienstherr, um die Arbeitszeit aller LandesbeamtInnen zu erfassen und objektiv vergleichbar zu gestalten?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>